

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 18.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 4:
**Abgabe und Zugang der
Willenserklärung (III)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Einschaltung von Mittelspersonen
- Zugangshindernisse
- Der Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung bei Verträgen.

Fall

V hat K angeboten, ihm seinen Pkw für € 10.000,- zu verkaufen. Er hat gegenüber K erklärt, er wolle bis zum 18.12. an sein Angebot gebunden sein.

Am Nachmittag des 18.12. klingelt K bei V, um ihm die Annahme des Kaufangebots mitzuteilen. Die Tür wird von T, der 14jährigen Tochter des K geöffnet. K bittet T, dem V auszurichten, dass sie sein Angebot annehme. T verspricht dies. Sie vergisst die Sache jedoch zunächst und berichtet V erst am 20.12. von der Botschaft der K.

V will K sein Auto nicht überlassen. Er meint, es sei nicht sein Problem, wenn K seine unzuverlässige Tochter zur Übermittlung einer wichtigen Erklärung einsetze.

Lösung

Anspruch K→V aus § 433 Abs. 1 BGB

- Angebot des V?
 - Annahme durch K? Ja.
 - Angebot erloschen nach §§ 146, 148 BGB?
 - Zugang am 18.12.? Ja, wenn T Empfangsbotin des V war.
 - Für verkörperte Erklärungen sind unter Privatsleuten Kinder ab ca. 12 Jahren als Empfangsboten anzusehen.
 - Aber: Bei mündlichen Erklärungen stark erhöhte Anforderungen.
 - Zugang am 18.12. zweifelhaft.
- M.E. kein Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB.

Exkurs: Zugang an Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige

- § 131 Abs. 1 BGB: Kein Zugang an Geschäftsunfähige
 - Aber: Zugang von **verkörperten** Erklärungen an vorübergehend zur Willensbildung unfähige (§ 105 Abs. 2 BGB) möglich.
- § 131 Abs. 2 BGB: Erklärungen an beschränkt Geschäftsfähige
 - Bei lediglich rechtlichem Vorteil
 - Bei Einwilligung
- Sonst: Zugang an gesetzliche Vertreter erforderlich.
 - Im Fall geht es um Erklärungen an V, nicht an T selbst. Für die Funktion der T als Botin ist § 131 BGB nicht einschlägig!

Hindernisse beim Zugang von Willenserklärungen

- Grundsatz: Nur zugegangene Willenserklärungen sind wirksam (§ 130 Abs. 1 BGB)
 - Scheitert der Zugang an einem Hindernis, so gilt die Erklärung nicht.
 - Problem: Gilt dies auch bei Hindernissen im Bereich des Empfängers?

Fall

G will seinem Arbeitnehmer N kündigen, weil er ihn am 4.12. dabei erwischt hat, wie er Geld aus der Firmenkasse entwendet hat. Daher übersendet er ihm die Kündigung per Übergabeeinschreiben.

Das Einschreiben soll N am 13.12. zugestellt werden. Da der Postbote N nicht antrifft, hinterlässt er im Briefkasten des N eine Benachrichtigung und hinterlegt das Schreiben im Postamt.

N, der bereits Böses ahnt, holt das Einschreiben vorsichtshalber erst am 19.12. ab. Er verlangt Fortzahlung seines Lohnes, da ihm die Kündigung erst nach dem Ablauf der Kündigungsfrist zugegangen sei.

Lösung

Anspruch N→G aus § 611 Abs. 1 2. HS BGB

- Arbeitsvertrag zwischen N und G? +
- Kündigung durch G?
 - Kündigungsgrund + (§ 626 BGB)
 - Frist gewahrt? +, die Erklärung ging zwar erst am 19.12. zu, aber er muss sich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) so behandeln lassen, als wäre die Erklärung rechtzeitig gewesen.

→ Ergebnis: Kein Anspruch des N!

Einführung in das Zivilrecht I (24)

Übersicht zu Zugangshindernissen

- Verzögerung des Zugangs, die auf Hindernissen in der Sphäre des Empfängers beruht
 - Bsp.: Empfänger versäumt Abholung, Faxgerät des Empfängers ist defekt etc.
 - Wenn Absender das Fehlschlagen der Zustellung erkennt, muss er es erneut versuchen.
 - Bis zum Zugang ist der Absender Herr seiner Erklärung.
 - Nach Zugang darf sich der Empfänger nicht auf Verzögerung berufen, Erklärung gilt als rechtzeitig.
- Grundlose Annahmeverweigerung oder arglistige Verhinderung des Zugangs
 - Bsp.: Empfänger nimmt Brief nicht an, Empfänger klebt den Briefkasten zu.
 - Zugangsfiktion.
- Einschränkend OLG Brandenburg NJW 2005, 1585 f.: Keine Obliegenheit, für Zugang zu sorgen, wenn Empfänger nicht mit Erklärungen des Absenders rechnen musste.

Der Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB)

- Geltung
 - nur bei Verträgen, nicht bei anderen Rechtsgeschäften.
 - Nur für die Annahmeerklärung.
- Erforderlich: Nach hM eine Betätigung des Annahmewillens
 - Der bloße innere Beschluss soll nicht ausreichen.
- Verzicht auf Annahmeerklärung ist nach der Verkehrssitte insbesondere bei rechtlich lediglich vorteilhaften Geschäften (zB Übereignung) üblich.

Fall

Bauunternehmer U bestellt beim Baustoffherstellerin V 10.000 Klinkersteine zum Preis von € 10.000,-. Die Bestellung geht am 10.12. bei V ein. V bringt noch am selben Tag die entsprechende Menge Steine auf den Weg. Infolge von Transportschwierigkeiten werden die Steine erst am 20.12. geliefert. U weigert sich, die Rechnung der V zu bezahlen, da diese das Angebot zum Abschluss eines Vertrages nicht rechtzeitig angenommen habe und er die Steine inzwischen nicht mehr benötige.

Lösung

Anspruch V→U aus § 433 Abs. 1 BGB

- Angebot des U? +
- Annahme durch V?
 - Spätestens durch Lieferung am 20.12., aber: die Annahme am 20.12. war iSv §§ 146, 147 Abs. 2 BGB zu spät.
 - Im Versandhandel ist es üblich, dass durch **Absendung** der Ware angenommen wird und der Besteller auf den Zugang der Erklärung verzichtet.
 - Annahme schon am 10.12.
 - Vertrag besteht, Anspruch ist gegeben.

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 20.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 5:
Willensmängel und Anfechtung (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>